

BGer 5A_952/2025 vom 5. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_952_2025

FR: TF 5A_952/2025 du 5 février 2026

IT: TF 5A_952/2025 del 5 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid unterscheidet in der Begründung nicht zwischen der Beschwerde nach ZPO (gegen die Konkursöffnung; Art. 174 SchKG) und der Beschwerde nach Art. 17 SchKG, obwohl unterschiedliche Verfahren vorliegen. Wenn sich die Aufsichtsbehörden in den Fällen, in denen sie in dieser Eigenschaft handeln, als solche zu bezeichnen haben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 1 SchKG), so soll dies der Klarheit dienen und Missverständnisse der Parteien über den Sinn und die Natur des Verfahrens vermeiden (JEANDIN, in: Commentaire romand, Poursuite et faillite, 2. Aufl. 2025, N. 5 zu Art. 20a; COMETTA/MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 5 zu Art. 20a). Die Nichtbeachtung (der Ordnungsvorschrift) zieht keine Rechtsfolgen nach sich (Urteil 7B.75/1997 vom 18. April 1997 E. 2a), solange - wie hier - eine Verletzung der jeweils massgebenden Verfahrensvorschriften nicht zur Diskussion steht.

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (5A_952/2025) bildet der Entscheid des Obergerichts, auf die Beschwerde gegen den Konkursentscheid nicht einzutreten. Soweit sich die Beschwerde an das Bundesgericht gegen die Abschreibung der Beschwerde gegen das Konkursamt vom 27. Oktober 2025 durch das Obergericht als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs richtet, wird sie im separaten Verfahren 5A_956/2025 behandelt.

E. 2.1

Angefochten ist binnen Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) ein kantonal letztinstanzlicher, zum Nachteil der Beschwerdeführerin lautender (Art. 76 Abs. 1 BGG) Endentscheid des als Rechtsmittelinstanz urteilenden Obergerichts (Art. 75 und Art. 90 BGG) in einer Konkursache (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen steht ohne Rücksicht auf den Streitwert grundsätzlich offen (Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG).

E. 2.2

Die Vorinstanz ist auf die Beschwerde gegen den Konkursentscheid nicht eingetreten. Der Streitgegenstand beschränkt sich daher auf die Eintretensfrage. Soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf nicht einzutreten (BGE 142 I 155 E. 4.4.2; 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2). Das auf Rückweisung lautende Eventualbegehren ist angesichts des Streitgegenstands ausreichend.

E. 2.3

Die Eingabe vom 9. Dezember 2025 wurde erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht. Soweit die Beschwerdeführerin ihre Beschwerdebegehren und ihre Rügen in

dieser Eingabe ergänzt, ist darauf nicht einzutreten (BGE 143 II 283 E. 1.2.3).

E. 2.4

Im ordentlichen Beschwerdeverfahren wendet das Bundesgericht das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und prüft frei, ob der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Es befasst sich freilich nur mit ausreichend begründeten Einwänden (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen). Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken. Der Beschwerdeführer hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 143 II 283 E. 1.2.2 ; 142 I 99 E. 1.7.1). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4). Die rechtsuchende Partei muss präzise angeben, welche verfassungsmässigen Rechte durch den angefochtenen Entscheid verletzt wurden, und im Einzelnen darlegen, worin die Verletzung besteht (BGE 146 I 62 E. 3; 133 III 439 E. 3.2).

E. 3

Die Vorinstanz hat zum Nichteintreten auf die Beschwerde nach ZPO und zur Gegenstandslosigkeit der betreibungsrechtlichen Beschwerde das Folgende erwogen:

Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG könne die Konkursöffnung von der Rechtsmittelinstanz aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft mache und durch Urkunden beweise, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Ziff. 1), der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3). Die Beschwerdeführerin habe innerhalb der Beschwerdefrist - trotz entsprechenden Hinweises des Abteilungspräsidenten - zu ihrer Zahlungsfähigkeit keine näheren Ausführungen gemacht und ebensowenig Belege dazu eingereicht. Die Beschwerde (gegen die Konkursöffnung) erweise sich bereits aus diesem Grund als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb darauf nicht eingetreten werden könne. Die Beschwerde sei aber auch deshalb offensichtlich nicht hinreichend begründet, weil es die Beschwerdeführerin unterlassen habe, innerhalb der Beschwerdefrist die Zahlung oder Hinterlegung des geschuldeten Betrags oder den Verzicht der Beschwerdegegnerin auf die Durchführung des Konkurses nachzuweisen.

Der Argumentation der Beschwerdeführerin, das Konkursamt habe das Recht verletzt, indem es die Beschwerdeführerin mit der Sperre ihres Geschäftskontos daran gehindert habe, die offene Forderung zu begleichen, könne nicht gefolgt werden. Das Vorgehen des Konkursamts sei in keiner Weise zu beanstanden, liege es doch nicht in dessen Kompetenz, ohne entsprechende Anweisung des Obergerichts die gegen die Beschwerdeführerin verfügte Kontosperrung aufzuheben. Die entsprechenden Vorwürfe an das Konkursamt in der Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG würden daher jeder Grundlage entbehren.

Im vorliegenden Fall sei für den Abteilungspräsidenten (als Beschwerdeinstanz nach ZPO) eine Erteilung der aufschiebenden Wirkung und damit eine - allenfalls teilweise - Freigabe des Kontos der Beschwerdeführerin schon deshalb nicht in Betracht gefallen, weil die Beschwerdeführerin innerhalb der Beschwerdefrist ihre Zahlungsfähigkeit nicht ansatzweise glaubhaft gemacht habe. Die Beschwerdeführerin hätte daher die Zahlung oder

Hinterlegung des geschuldeten Betrags aus anderen Mitteln realisieren müssen. Nach dem Gesagten sei auf die Beschwerde gegen den Konkursentscheid vom 14. Oktober 2025 nicht einzutreten. Damit sei die (betreibungsrechtliche) Beschwerde vom 27. Oktober 2025 gegen das Konkursamt gegenstandslos geworden und daher abzuschreiben.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, das Konkursamt habe drei Tage nach Erlass des Konkursentscheids und während laufender Rechtsmittelfrist alle ihre Geschäftskonten vollständig gesperrt. Diese Verfügung sei rechtswidrig und unverhältnismässig. Amtshandlungen, welche die Ausübung der Rechte nach Art. 174 SchKG vereiteln würden, seien nichtig. Das Vorgehen des Konkursamts sei nicht nur unverhältnismässig, sondern verletze auch das Willkürverbot (Art. 9 BV) und die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV). Die Forderung, der Geschäftsführer müsse den Betrag aus seinem Privatvermögen bezahlen, missachte die vermögensrechtliche Selbständigkeit der juristischen Person und verletze das Gebot der Gläubigergleichbehandlung. Die Behörden verhielten sich willkürlich, wenn sie eine Zahlung fordern und gleichzeitig verhindern würden. Die Vorinstanz habe zudem den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt, indem sie auf die E-Mail des Konkursamts vom 24. Oktober 2025 nicht eingegangen sei.

E. 4.2

Beruhet der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Begründungen, so muss jede einzeln angefochten werden. Ficht der Beschwerdeführer nur eine von mehreren selbständigen Begründungen an, so entfällt das Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der beanstandeten Erwägungen und bleibt der angefochtene Entscheid gestützt auf die unangefochtenen Begründungen im Ergebnis auch dann bestehen, wenn die in der Beschwerde erhobenen Einwände begründet wären. Auf das Rechtsmittel tritt das Bundesgericht diesfalls gar nicht ein (BGE 142 III 364 E. 2.4; 133 IV 119 E. 6.4).

E. 4.3

Die Vorinstanz ist wegen unzureichender Begründung auf die Beschwerde nach ZPO gegen die Konkurseröffnung (Art. 174 SchKG) nicht eingetreten. Sie hat die kantonale Beschwerde in zweifacher Hinsicht als nicht hinreichend begründet erachtet: Erstens habe sich die Beschwerdeführerin nicht zu ihrer Zahlungsfähigkeit geäussert. Bereits aus diesem Grund sei auf ihre Beschwerde nicht einzutreten. Zweitens habe die Beschwerdeführerin innerhalb der Beschwerdefrist die Zahlung oder Hinterlegung des geschuldeten Betrags oder den Verzicht der Beschwerdegegnerin auf die Durchführung des Konkurses nicht nachgewiesen. Zudem sei für das Obergericht eine Erteilung der aufschiebenden Wirkung und damit eine - allenfalls teilweise (vgl. zu dieser Praxis: Urteil 5A_477/2025 vom 13. August 2025 E. 3.3.3 mit Hinweisen) - Freigabe des Kontos der Beschwerdeführerin deshalb nicht in Betracht gefallen, weil die Beschwerdeführerin innerhalb der Beschwerdefrist ihre Zahlungsfähigkeit nicht einmal im Ansatz glaubhaft gemacht habe. Die Beschwerdeführerin geht in ihrer Beschwerde an das Bundesgericht zwar auf die fehlende Zahlung, den Grund hierfür und die in diesem Zusammenhang angeblich begangenen Rechtsverletzungen ein. Sie setzt sich jedoch nicht mit der den Nichteintretensentscheid selbständig tragenden Begründung auseinander, sie habe sich nicht zu ihrer Zahlungsfähigkeit geäussert. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.